



# Zweckvereinbarung

zur Bildung eines Schulbezirkes  
zwischen der Gemeinde Auerbach/Erz.  
und der Gemeinde Gornsdorf



Zwischen der Gemeinde Auerbach/Erz.  
vertreten durch den Bürgermeister Horst Kretzschmann

und der Gemeinde Gornsdorf  
vertreten durch die Bürgermeisterin Monika Kunert

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.93 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) und der §§ 22 Abs. 4 und 25 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.04 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2012 (SächsGVBl. S. 142)

folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Die Gemeinde Gornsdorf ist Schulträger der Grundschule Gornsdorf, Hauptstraße 78.  
Die Gemeinde Auerbach/Erz. ist Schulträger der Grundschule Auerbach, Hauptstraße 87a.

## § 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden Auerbach/Erz. und Gornsdorf bilden ab dem Schuljahr 2012/13 einen gemeinsamen Schulbezirk nach § 25 SchulG. Dieser umfasst das Gebiet beider Gemeinden.
- (2) Beide Gemeinden gestatten den Einwohnern der jeweils anderen Gemeinde im Bedarfsfall die Benutzung ihrer Einrichtung.

## § 2 Schulstandort

- (1) Grundsätzlich sind zur Bildung der ersten Klassen die in Auerbach gemeldeten Kinder zur Einschulung in der Grundschule Auerbach, die in Gornsdorf gemeldeten Kinder zur Einschulung in der Grundschule Gornsdorf anzumelden.
- (2) Wird die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse nach § 4a SchulG in einer der Grundschulen des Schulbezirks unterschritten, wird die jeweilige Differenz durch Schüler der anderen Gemeinde ausgeglichen.
- (3) Für die Abgabe von Schülern von Gornsdorf an Auerbach gilt Abs. 2 nur dann, wenn dadurch die Mindestschülerzahl zur Bildung einer ersten Klasse an der Grundschule Gornsdorf nicht unterschritten wird. Vorrangig ist die Bildung einer ersten Klasse in der Grundschule Gornsdorf zu gewährleisten.
- (4) Wird u. a. durch die Abgabe von Schülern die Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Klassenstufe nicht erreicht, führt die Grundschule Gornsdorf die Eingangsklassenstufe, die Grundschule Auerbach nicht. Wird in zwei aufeinander folgenden Jahren die Mindestschülerzahl unterschritten, wird die Grundschule Auerbach geschlossen.
- (5) Das Verfahren der Einschulung regeln die beteiligten Gemeinden durch Satzung. Für die Fälle nach Abs. 2 ist sicherzustellen, dass Geschwisterkinder eine gemeinsame Grundschule besuchen können.
- (6) Die Gemeinden stellen für die nach Abs. 1 und Abs. 2 einzuschulenden Kinder die notwendigen Räume mit den erforderlichen Einrichtungen für den Schulunterricht zur Verfügung.

### § 3 Schülerbeförderung

(1) Für die sichere Beförderung der Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine Begleitperson einzusetzen.

(2) Durch die Beförderung der Schüler von Auerbach nach Gornsdorf bzw. Gornsdorf nach Auerbach darf den jeweiligen Familien kein Nachteil entstehen. Verantwortlich für die Deckung der Kosten, die nicht im Rahmen der Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Erzgebirgskreis ersetzt werden, ist die aufnehmende Gemeinde. Dazu zählen auch ggf. erhobene Elternbeiträge.

### § 4 Deckung des Finanzbedarfs

Die sächlichen Kosten sowie anfallende Investitionen trägt jeder Partner für die in seiner Trägerschaft befindliche Grundschule. Die im Rahmen des FAG für die Schüler der Grundschulen ausbezahlten Schlüsselzuweisungen stehen jedem Vereinbarungspartner für die in seiner Trägerschaft befindliche Schule zu.

### § 5 außerschulische Betreuung – Hort und GTA

(1) Beide Grundschulen bieten weiterhin Ganztagsangebote an, die durch die Schüler der jeweiligen Einrichtungen genutzt werden können.

(2) Ebenso wird in beiden Gemeinden sichergestellt, dass eine Betreuung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten über die Betreuung eines Hortes erfolgen kann.

### § 6 Änderungen der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen und mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende geändert, ergänzt oder gekündigt werden. Jede Änderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

### § 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung. Sie wird zum 01.09.2012 wirksam.

Gornsdorf, den 25.06.12

  
Kunert  
Bürgermeister



Auerbach, den 10.07.12

  
Kretzschmann  
Bürgermeister



### Bekanntmachungshinweis

Die Zweckvereinbarung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 26.07.2012 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 35/2012 vom 30.08.2012 (Seiten 1059/1060) veröffentlicht.